

- Gemeinderat
- Technischer Ausschuss
- Verwaltungs- und
Finanzausschuss

Sitzungsvorlage Nr.: 089/2019

Sitzung am 26.07.2019

Öffentlich

Bearbeiter.: Tobias Böttner

Aktenzeichen: 062.32

Nichtöffentlich

Sichtvermerk:
Bürgermeister Frank Schroft



| Amt 10 Bürgermeisteramt | Amt 20 Hauptamt | Amt 30 Finanzverwaltung | Amt 40 Bauamt |
|----------------------------|--------------------|----------------------------|------------------|
| | Tobias Böttner | | |

| Gremium | Beratungsfolge | Sitzung am | Öffentlichkeitsstatus |
|-------------|------------------|------------|-----------------------|
| Gemeinderat | Beschlussfassung | 26.07.2019 | öffentlich |

Verhandlungsgegenstand:

**Wahl der Mitglieder und Stellvertreter/innen
für weitere Ausschüsse, Beiräte u.ä.**

Beschlussvorschlag:

**Im Wege der Einigung und auf Vorschlag
der Fraktionen werden die unter a.) bis i.)
genannten Gremien besetzt.**

Kosten / Finanzielle Auswirkungen:

- Es werden keine Haushaltsmittel benötigt (kostenneutral).
- Es werden Haushaltsmittel in Höhe von benötigt.
- Diese stehen ausreichend zur Verfügung (HHSt.).
- Haushaltsmittel stehen nur mit € zur Verfügung (HHSt.)
- Haushaltsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Deckungsvorschlag:

Protokollauszug an:

- **Amt 20**

Sachverhalt

Über die Entsendung mehrerer Vertreter des Gemeinderates in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes, in einen gemeinsamen Ausschuss einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft oder in sonstige Gremien hat der neugewählte Gemeinderat zu entscheiden.

Nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) wird eine Gemeinde in der Verbandsversammlung eines Zweckverbandes durch den Bürgermeister vertreten. Sind mehrere Vertreter zu entsenden, werden die weiteren Vertreter einer Gemeinde vom Gemeinderat widerruflich gewählt. Für die weiteren Vertreter können Stellvertreter gewählt werden, die die Vertreter im Falle der Verhinderung vertreten. Ist mehr als ein weiterer Vertreter zu wählen, finden die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder beschließender Ausschüsse des Gemeinderats Anwendung.

Gemäß § 60 Abs. 3 und 4 GemO i.V.m. § 13 GKZ ist bei einer vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ein gemeinsamer Ausschuss zu bilden. Die weiteren Vertreter des gemeinsamen Ausschuss werden nach jeder regelmäßigen Wahl des Gemeinderates aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Auf die Berechnung zur Verteilung der Sitze in der Vorlage Nr. 088/2019 wird verwiesen.

Folgende Gremien sind zu besetzen:

a.) Gemeinsamer Ausschuss Verwaltungsgemeinschaft Meßstetten-Nusplingen-Obernheim (5 Vertreter)

FWVM 2 Vertreter, CDU, BL und FL jeweils 1 Vertreter

b.) Zweckverband Wasserversorgung Hohenberggruppe (6 Vertreter)

FWVM, CDU jeweils 2 Vertreter, BL und FL jeweils 1 Vertreter

c.) Zweckverband Abwasserverband Oberes Eyachtal (3 Vertreter)

FWVM 2 Vertreter, CDU 1 Vertreter

Für nachfolgende Organisationen und Arbeitsgruppen gelten nicht die Vorschriften des § 40 GemO. Die Vertreter können per Gemeinderatsbeschluss bestellt werden. Bei einer Verteilung nach dem Höchstzahlverfahren stellt sich die Sitzverteilung wie folgt dar:

d.) Aufsichtsrat Klärschlammverwertung Albstadt (1 Vertreter)

FWVM 1 Vertreter

e.) Verein zur Förderung der Altenhilfe (nach Änderung der Satzung des VzFdA 2 Vertreter)

FWVM und CDU jeweils 1 Vertreter

f.) Partnerschaftskomitee (4 Vertreter; Beschluss aus dem Jahr 2004, je Partei oder Wählervereinigung ein Vertreter)

FWVM 2 Vertreter, CDU 1 Vertreter, Losentscheid BL und FL da gleiche Höchstzahl (Gem. Gemeinderatsbeschluss FWVM, CDU, BL und FL jeweils 1 Vertreter)

g.) Steuerungsgruppe Fairtrade-Stadt Meßstetten (2 Vertreter)

FWVM und CDU jeweils 1 Vertreter

h.) Runder Tisch mit dem HGV Meßstetten (5 Vertreter)

FWVM 2 Vertreter, CDU, BL und FL jeweils 1 Vertreter

i.) Unterzeichnung der Gemeinderatsprotokolle (2 Vertreter)

FWVM und CDU jeweils 1 Vertreter

Die Fraktionen werden in der Sitzung ihre Vertreter dem Gremium vorschlagen.